



III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), in Verbindung mit § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 folgende III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) der Samtgemeinde Nordhümmling (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 25.11.2015 beschlossen:

§ 1

§ 19 erhält folgende Fassung:

Die Samtgemeinde kann das jeweilige Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragten mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten über die Festsetzung der Wasserversorgungsgebühr zusammengefasst erteilt werden. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen auf die Abwassergebühr richtet sich abweichend von Abs. 1 nach den Fälligkeiten der Abschlagszahlungen auf die Wasserversorgungsgebühr.

§ 2

Diese III. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Esterwegen, den 28.10.2021

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Der Samtgemeindebürgermeister